# Gemeinde Krummhörn

Ortsteil Freepsum Bebauungsplan Nr. 0404

Verfahrensvermerke Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde vom Landkreis Aurich
- Außenstelle Norden - Amt für Planung und Naturschutz aus-Vervielfältigungsvermerke Kartengrundlage Flurkartenwerk, Flur 1 Vervielfältigungserlaubnis für den Landkreis Erlaubnisvermerk Norden , den 27. 10. 87 Aurich erteilt durch das Katasteramt Aurich Emden Norden am 22.04.1986 Az. V 218 / 85 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom April 86 ). Landkreis Aurich Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Außenstelle Norden Anlagen geometrisch einwandfrei. Der Oberkreisdirektor Die Übertragbarkeit der neu zu bildenen Grenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich. Im Auftrage Katasteramt, den 30.10.87 gez. Schöne gez. Baumgate Die Burgerbeteiligung gemäß § 2a(2) wurde am 8.7.86 ortsüblich be-Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 21. 10.85 die Auf kanntgemacht und am 28.7.86 in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt. stellung des Bebauungsplanes Nr. 0404 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am ortsüblich bekanntgemacht Krummhörn, den 7.12.87 Krummhörn, den 7.12.87 Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.12.86 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und offentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am § 7.86 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 29.7.86 bis 29.8.86 gemäß § 2a Abs. 6 die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs.7BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne des § 2a Abs. 7B BauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben. Krummhörn den Krummhörn, den 7,12.87 gez. Hillers Gemeindedirektor Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Genehmigungsvermerk Bedenken und Anregungen gemäß 5 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 25.6.87 als Satzung (\$10BBauG) sowie die Begründung Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom 2.2.1988 Az.: 309.10 - 21102 - 52014 / 0404 keine Verletzung Krummhörn, den 7.12.87 von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Oldenburg, den 2.2.88 Bezirksregierung Weser - Ems Im Auftrage gez. Dr. Müller gez. Reemtsma Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az. )aufgeführten Auflagen/Maßgaben Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 25.3.88 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich geworden. in seiner Sitzung am Norden , den 31.5.88 Krummhörn, den Landkreis Aurich Der Oberkreisdirektor Im Auftrage gez. Schöne Gemeindedirektor Beglaubigungsvermerk: (nur für Zweitausfertigungen) Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustande-Die Übereinstimmung des vorstehenden Bildabzugs mit der Hauptkommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. schrift wird bescheinigt Bei der Hauptschrift handelt es sich um Krummhörn, den Norden, den Landkreis Aurich -Außenstelle Norden-Der Oberkreisdirektor

Gemeindedirektor

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F.

x und der \$5 56,97 u.98 der Niedersachsischen Bauordnung (NBau0)

beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung und den darin entnaltenen

x sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (gestalterische Festsetzung).

gez. Reemtsma

Bürgermeister

in der Neutassung vom 6.6.1986 (Nds.GVBl.S. 157)

und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F.

Präambel

vom 18.08.76 (BGBL 1S. 2256 ber. S. 3617),

hat der Rat der Gemeinde Krummhörn/Stadt

X und des § 9 Abs. 4 BBauG

vom 22.66.82 (Nds.GVBLS. 229).

X textlichen Festsetzungen

Krummhörn, den 7.12.87

zuletzt geändert durch

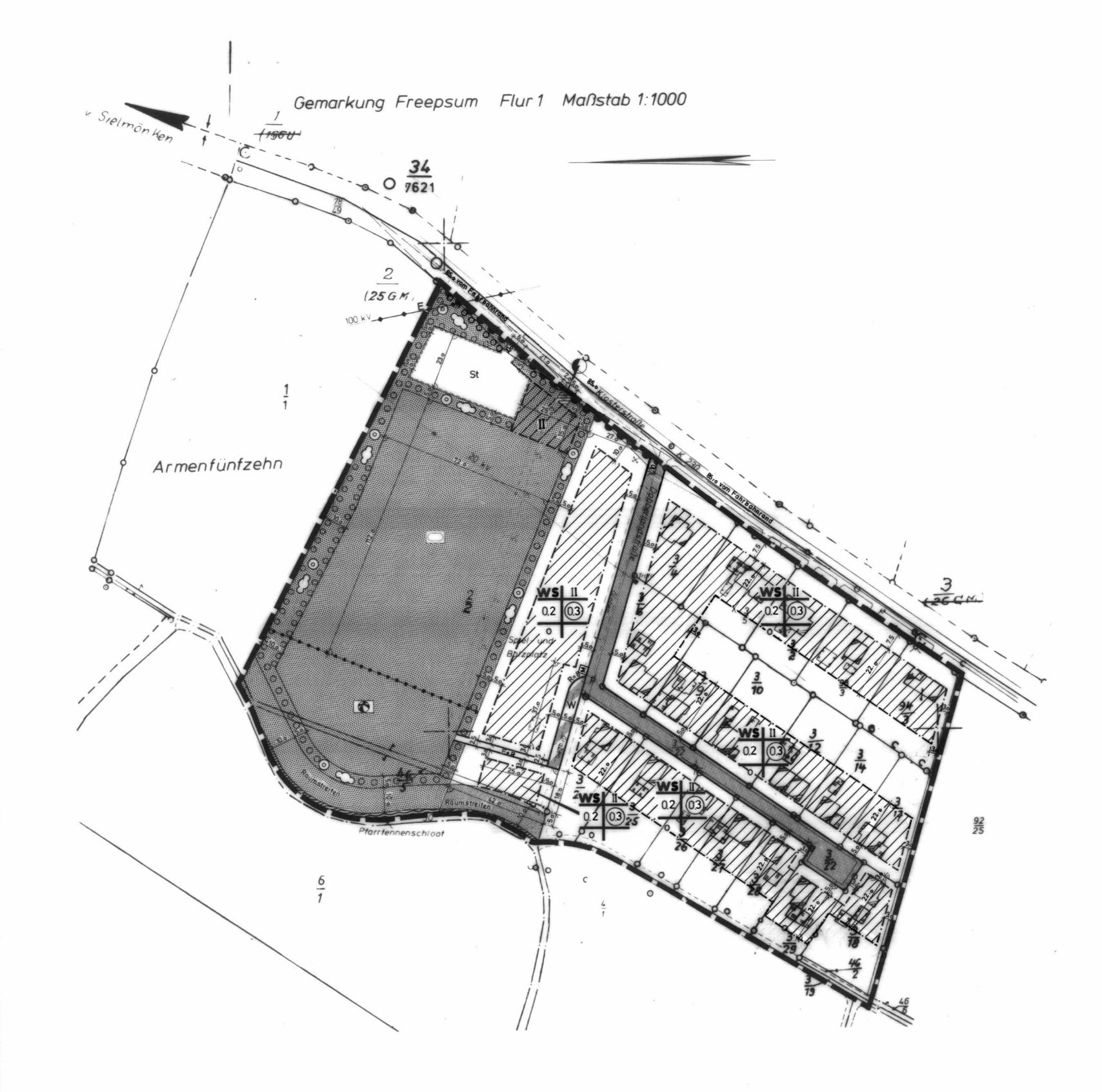
Art. 49 des Gesetzes vom 18.2.86 (BGBl. I.S. 265)

,den Bebauungsplan Nr. 0404 (Änderung Nr. ) als Satzung sowie die Begründung hierzu

das Gesetz vom 13.10 86 (Nds. GVBL.S.323)

gez. Hillers

Gemeindedirektor



### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Sichtdreiecke sind von Bewuchs und anderen Sichthindernissen über 0.80 m freizuhalten. Das Maß gilt ab Oberkante Erschließungsstraßen-

### 2. Uberbaubare Fläche Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten

überbaubaren Grundstücksfläche gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur dann, wenn sie durch einen Neubau ersetzt werden oder Umbauten durchgeführt werden, die einem Neubau gleichkommen.

### 3. Nutzung für öffentliche Grünfläche

In der öffentlichen Grünfläche sind Gebäude nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig .

Im Auftrage

In den Vorgärten (Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze) sind Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO unzulässig .

### HINWEISE

### Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau-und Erdarbeiten ur-oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese meldepflichtig sind (Nds.Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978, § 14)

### 2. Klassifizierte Straßen

Klassifizierte Straßen (K 230) sind bei Veränderungen (baulicher oder sonstiger Art der anliegenden Grundstücke ) zu beachten. Die Straßenbauverwaltung ist ggfls. gemäß NStrG zu beteiligen.

Verbandsgewässer (II. Ordnung) sind bei Veränderungen (baulicher oder sonstiger Art der anliegenden Grundstücke ) zu beachten. Der Entwässerungsverband Emden ist ggfls. gemäß Satzung zu beteiligen.

### GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

Die Traufwandhöhe -mit Ausnahme der Traufen von Dachaufbauten und Krüppelwalmen - muß mind. 1,50 m betragen und darf das Maß von 3,50 m nicht überschreiten. Als Traufwandhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante Erschließungsstraßenmitte und den äußeren Schnittlinien von Außenwand und Dachhaut in Fassadenmitte gemessen. Der Dachüberstand darf nicht mehr als 40 cm betragen (waagerecht gemessen von der Außenseite der Außenwand bis zum unteren Rand der Ziegel).

Dächer - mit Ausnahme der von Dachaufbauten - müssen eine Neigung von mind. 35° und höchstens 50° aufweisen und sind als symmetrische Satteldächer auszubilden , wobei die Giebelspitzen abgewalmt werden dürfen (Krüppelwalm). Die Traufen der Krüppelwalme dürfen jedoch nicht unter dem obersten Drittel der Höhe des Giebeldaches (Giebelgrenze) beginnen

Garagen gemäß §12 BauNVO und sonstige Gebäude gemäß §14(1) BauNVO können auch mit einem Flachdach ausgeführt werden.

An Materialien für die Dacheindeckung der Satteldächer sind ausschließlich zugelassen ; rote Tonziegel (DIN 456) oder Betondachsteine ( DIN 1117 und DIN 1118 ) gem. RAL-Farbtönen Nr. 2001, 2002, 3000, 3002 u. 3016 mit gewellter Oberfläche (z. B. Hohlziegel). Nicht zulässig sind glasierte Dachziegel.

Die Gesamtlänge der Dachaufbauten (Dachgauben) darf 1/3 der jeweiligen Trauflänge nicht überschreiten. Der Traufwand - und Giebelwandabstand zu den Dachaufbauten und der Abstand des Dachaustrittes zum First bzw. Walmgraten in Dachneigung gemessen darf das Maß von 1,0 m an keiner Stelle unterschreiten.

Die Außenwände der Gebäude sind mit Vormauerziegeln (DIN 105) zu verblenden. Es dürfen nur unglasierte Ziegel entsprechend den RAL-Farben Nr. 2001, 2002, 3000, 3002, 3013 und 8004 verwendet werden.

Das letzte zulässige Vollgeschoß ist nur innerhalb des Dachraumes zulässig. Dachraum ist bei Satteldächern der Raum oberhalb der Ebene zwischen den äußeren Schnittlinien der Außenwände und der Dachhaut an den Traufseiten. Bei anderen Dachformen bestimmt sich der Dachraum sinngemäß.

Zahl der Vollgeschosse Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl Offene Bauweise

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

---- Baugrenze

Öffentliche Grünfläche

**PLANZEICHENERKLÄRUNG** 

Überbaubare Flächen

Kleinsiedlungsgebiet

Nicht überbaubare Flächen

Überbaubare Fläche für Gebäude (siehe textliche Festsetzung Nr. 3)

Sportplatz

Spiel -und Bolzplatz

Private Grünfläche

00000 Pflanzstreifen , Bäume u. Sträucher sind anzupflanzen (§ 9/1 25a BBauG)

Die Radien beziehen sich auf die Straßenbegrenzungslinie

 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

Fläche für Versorgungsanlagen

Elektrizität (Trafo)

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Wohnweg

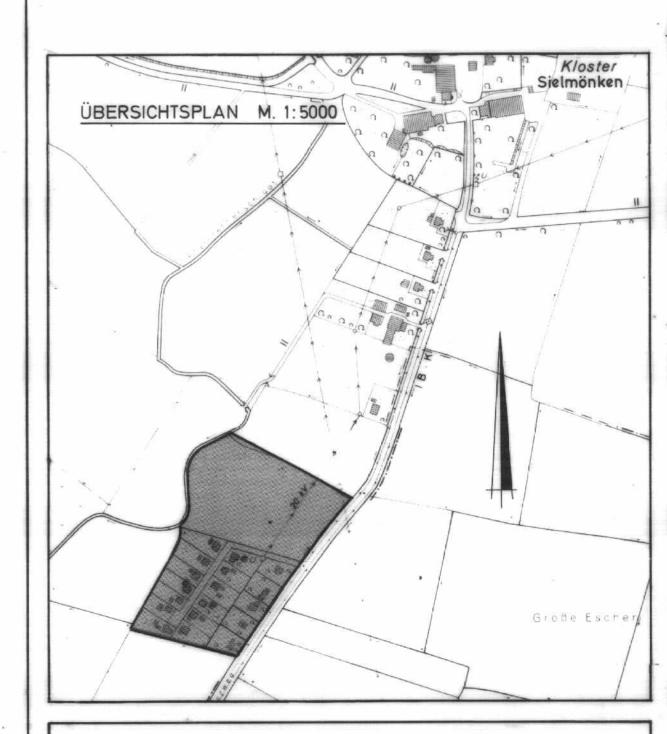
F+R Fuß- und Radweg

Gewässer

Bereich ohne Ein - und Ausfahrt

+ Hauptversorgungsleitung oberirdisch , hier : Elt.-Leitung 100 kV

Müllbehälterstandplatz 1m x 2m



## Gemeinde Krummhörn Bebauungsplan Nr. 0404

SATZUNGSEXEMPLAR	Planverfasser :	LANDKREIS AURICH Amt f. Planung u. Naturschut: Außenstelle Norden
MASSTAB 1: 1000  PLAN NR. 21/61/0404	Verm Techn. Bearbeitung :	Dipl Ing.
	Verfahrenstechn. Bearbeitung:	Dipt Ing.
	Gezeichnet u. Verkehrstechn. Bearbeitung:	15.05.86 Techn Angest
	Geprüft:	Dipt Ing.
	Geändert :	22 .o7.86 , Ger. 23.10.86 Grc